

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Wärme-Lieferung und Hausanschluss“

Stand: 10.04.2019

1. Allgemeine Bestimmungen, Unterlagen

- 1.1 Mit Abschluss des Vertrags Wärme-Lieferung und Hausanschluss überträgt der Kunde die Installation der Wärmeübergabeeinrichtung (WÜA) einschließlich Frischwasserstation (FWS) und Pufferspeicher (PS) zwecks Nutzung der Wärme aus dem Nahwärmenetz für die Raumbeheizung sowie für die Erzeugung und Bereitstellung von warmem Wasser für das in diesem Vertrag bezeichnete Vertragsgebäude auf die Oberhessische Gasversorgung GmbH, Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg (nachstehend Oberhessen-Gas genannt), als Energiedienstleister.
- 1.2 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag Wärme-Lieferung und Hausanschluss sowie aus den nachstehenden Bestimmungen. Oberhessen-Gas wird die ihr übertragenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Anlagenbetreibers und Energielieferanten erfüllen.
- 1.3 An den zum Vertrag Wärme-Lieferung und Hausanschluss gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. behält sich Oberhessen-Gas eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Oberhessen-Gas Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Vertragsgegenstand Anlagentechnik

Die im Vertragsformular von Oberhessen-Gas genannten Positionen enthalten folgende Leistungen:

- 2.1 Anbindung des Grundstücks an das Nahwärmenetz bzw. die zentrale Wärmeerzeugung
- 2.2 Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der WÜA nach dem aktuellen technischen Standard sowie sämtliches Zubehör.
- 2.3 Ergänzend wird eine Zirkulationseinheit installiert und/oder die Anbindung für zusätzliche Heizkreise geschaffen, soweit vertraglich vereinbart.
- 2.4 Alle vom Kunden zusätzlich zu Ziffer 2.1 bis 2.4 gewünschten Leistungen werden jeweils nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Werden während der Laufzeit Änderungen und Ergänzungen an der WÜA vereinbart, umfasst die Vereinbarung ggf. auch eine Anpassung des Wärmegrundpreises gemäß Ziffer 5.2 dieses Vertrags.

3. Vertragsgegenstand Serviceleistungen

3.1 Wartung

- a) Oberhessen-Gas übernimmt die jährliche Inspektions- und Wartungsleistung der WÜA innerhalb der definierten Zuständigkeitsgrenzen.
- b) Die Inspektions- und Wartungsleistung erfolgt entsprechend der Herstellerangaben und nach der VDI Richtlinie 3810.

3.2 Laufzeitgarantie

Oberhessen-Gas übernimmt für die vereinbarte Vertragslaufzeit sämtliche Kosten der Instandhaltung der WÜA innerhalb der definierten Zuständigkeitsgrenzen und die Lieferung aller erforderlichen Ersatzteile zur Beibehaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlagentechnik, sofern diese Arbeiten durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der WÜA notwendig werden.

3.3 24-Stunden- / 7-Tage-Hotline (Notfallbereitschaft)

Der Kunde kann die Einleitung / Beauftragung einer Entstörung von Oberhessen-Gas beziehungsweise von ihr beauftragten Dritten mit einer Reaktionszeit von 24 Stunden in Anspruch nehmen. Alle durch die Entstörung entstehenden Kosten werden von Oberhessen-Gas getragen.

- 3.4 Art und Einzelheiten der WÜA und ihres Betriebes werden von Oberhessen-Gas nach Maßgabe des Vertrags Wärme-Lieferung und Hausanschluss, diesen Vertragsbedingungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) festgelegt.

Oberhessen-Gas betreibt die WÜA im eigenen Namen und auf eigene Rechnung während der Laufzeit dieses Vertrags. Sie übt die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage durch ihr Personal bzw. ihre Hilfspersonen aus. Sie entscheidet über die Betriebsweise der WÜA im Gebäude des Kunden und des gesamten Wärmenetzes. Oberhessen-Gas ist in der Wahl des Vorlieferanten und Dienstleisters sowie in Bezug auf Art, Umfang und Zeitpunkt des Energiebezugs frei.

3.5 Wärmelieferung

- a) Oberhessen-Gas liefert Wärme zum Zwecke der Raumbeheizung und Warmwasserbereitung.
- b) Die Übergabestellen der Wärme sind die sekundärkreisseitigen

Vor- und Rücklaufabsperrarmaturen am Pufferspeicher. Die Übergabestelle des Warmwassers ist die Absperrarmatur am Warmwasserausgang der FWS. Die Abgrenzung der technischen Einrichtungen zwischen dem Kunden und Oberhessen-Gas ist in den TAB schematisch dargestellt.

- c) Die WÜA steht im Eigentum von Oberhessen-Gas. Die WÜA wird nur für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden und durch Eigentumsmarken gekennzeichnet. Die Anlagen sind sog. „Scheinbestandteile“ im Sinne des § 95 BGB. Die Eigentums Grenzen ergeben sich aus der Anlage zum Vertrag Wärme-Lieferung und Hausanschluss.

- d) Als Wärmeträger dient Heizwasser, das an den Übergabestellen eine in Abhängigkeit von der Außentemperatur gleitende Vorlauftemperatur von höchstens 75 °C aufweist.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde sichert zu, Eigentümer des Vertragsgebäudes zu sein, in dem Oberhessen-Gas die WÜA betreibt.

Der Kunde wird die in seiner Verantwortung betriebenen Hausanlagen nur nach Rücksprache und in Abstimmung mit Oberhessen-Gas ändern oder erweitern.

- 4.2 Der Kunde vermietet Oberhessen-Gas den für die WÜA benötigten Aufstellraum zum Mietzins von 1,00 € pro Monat (inkl. USt.). Das Mietverhältnis wird mit Abschluss dieses Vertrags begründet und endet mit dessen Beendigung. Der Mietzins wird von Oberhessen-Gas mit den Kosten der Wärmelieferung verrechnet.

- 4.3 Eigentümer aller neu erbauten Anlagen zur Bereitstellung der Dienstleistung ist Oberhessen-Gas. Zur Sicherung der Eigentumsrechte an den einzelnen Anlagen und Anlagenteilen wird der Kunde der Oberhessen-Gas eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 I, 1091 BGB mit dem in der Anlage 2 beschriebenen Umfang daran einräumen. Die Anlagenteile werden in Ausübung dieses dinglichen Rechtes der Oberhessen-Gas gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB mit dem Grundstück des Kunden verbunden.

- 4.4 Die zum Betrieb der WÜA erforderlichen Energiezufuhr (Betriebsstrom) und die Ver- und Entsorgungsanschlüsse (Kaltwasser; Abwasser) für die Vertragszwecke werden vom Kunden für Oberhessen-Gas bis zur Anlage unentgeltlich bereitgestellt. Der Kunde gewährleistet, dass die Versorgungsleitungen so installiert sind, dass die Versorgung nicht ohne Beschädigung von Sicherungseinrichtungen von Dritten unterbrochen werden kann.

- 4.5 Alle erforderlichen Anschlüsse befinden sich im Umkreis von 3 m von der zu installierenden Anlage im Aufstellraum.

- 4.6 Die Wärmeverteilungsanlage (Sekundärkreis) wird vom Kunden auf dessen Rechnung installiert sowie eigenverantwortlich betrieben.

- 4.7 Der Aufstellraum, in dem sich die Anlagen von Oberhessen-Gas befinden, ist vom Kunden in einem Zustand zu halten, der einen störungsfreien Betrieb der Anlage ermöglicht. Der Kunde unterlässt alles, was den störungsfreien Betrieb der WÜA beeinträchtigen oder gefährden könnte. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Veränderungen oder Reparaturen an der WÜA durchzuführen oder sonstige Einwirkungen daran vorzunehmen oder zuzulassen. Der Kunde verpflichtet sich, den Wärmeträger Heizwasser (Primärkreislauf) nicht zu verunreinigen und den Wärmeträger den Verteilungsanlagen nur nach Abstimmung mit Oberhessen-Gas zu entnehmen oder zuzuführen. Die Kosten für Wärmeträgerverluste trägt der Verursacher.

- 4.8 Der Kunde trägt die Kosten für das zur Füllung und den Betrieb der WÜA notwendige Wasser und der bei Leerung der Anlage notwendigen Abwasserentsorgung, sowie die Kosten für Einrichtung, Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Gebäudeteile, Anlagen und Einrichtungen.

- 4.9 Störungen, Beschädigungen oder Mängel an der Anlage hat der Kunde der Oberhessen-Gas unverzüglich mitzuteilen. Arbeiten an der Anlage dürfen nur von Oberhessen-Gas bzw. ihren Erfüllungsgehilfen oder von ihr beauftragten Dritten durchgeführt werden.

- 4.10 Der Kunde hält die von ihm bereitzustellenden Anschluss- und Verteilsysteme während der gesamten Vertragsdauer in einem den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden, funktionsfähigen Zustand.

- 4.11 Sollten im Aufstellraum Wartungsarbeiten und Reparaturen erforderlich werden, informiert er Oberhessen-Gas 14 Tage im Voraus; von unvorhersehbaren Funktionsstörungen (bspw. Rohrbruch) oder sonstigen Störungen, die sich von den Kunden-Anlagen auf die von Oberhessen-Gas betriebene WÜA auswirken

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Wärme-Lieferung und Hausanschluss“

Stand: 10.04.2019

könnten, informiert er Oberhessen-Gas sofort. Solche Störungen beseitigt der Kunde auf seine Kosten und in Abstimmung mit Oberhessen-Gas unverzüglich.

4.12 Oberhessen-Gas ist berechtigt, die Kundenanlagen nach Absprache mit dem Kunden zu besichtigen und auf eigene Kosten überprüfen zu lassen, soweit dies der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrags dient.

4.13 Werden Mängel an den Kunden-Anlagen festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist Oberhessen-Gas berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

5. Preise, Preisänderung, Abrechnung und Folgen bei Preisanhebung

5.1 Für die Wärmelieferung (Raumwärme / Warmwasserbereitung) und für die von Oberhessen-Gas zu erbringenden Serviceleistungen zahlt der Kunde ab Inbetriebnahme der WÜA ein Entgelt. Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem monatlichen Wärmegrundpreis, einer monatlichen Servicepauschale sowie einem Wärmeverbrauchspreis (sog. „Arbeitspreis“) pro kWh Nutzwärme.

5.2 Der Wärmegrundpreis für die im Vertragsformular genannten Positionen (Erstellung der WÜA und ggf. Warmwasserspeicher, zusätzlicher Heizkreis, Demontagen und Kaminsanierung) bleibt über die Vertragslaufzeit unverändert.

5.3 Die Servicepauschale für die im Vertragsformular genannten Positionen Wartung, Laufzeitgarantie und 24-Stunden-/7-Tage-Hotline ist über die Vertragslaufzeit veränderlich. Die Servicepauschale ändert sich nach der Formel:

$$SP \text{ (€/Monat)} = SP_0 \times [0,80 \times L / L_0 + 0,20 \times I / I_0]$$

SP_0 ist der Preis in Euro pro Monat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Als **Lohnindex L** ist maßgebend der „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen (Früheres Bundesgebiet – WZ08-B-08 Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich)“, veröffentlicht über die Internetadresse des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (<https://www-genesis.destatis.de>), Basisjahr 2015 = 100. Es gilt der Durchschnittswert des letzten Kalenderjahres vor der Preisanpassung.

L_0 ist der letzte berücksichtigte Lohnindex gemäß obiger Festlegung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Er ist im Wärme-Garantie-Paket-Vertrag ausgewiesen.

Als **Investitionsgüterindex I** ist der „Index der Erzeugungspreise gewerblicher Produkte“ (Inlandsabsatz), gewerbliche Erzeugnisse insgesamt, darunter lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Basisjahr 2015 = 100, veröffentlicht über die Internetadresse des statistischen Bundesamtes Wiesbaden (www.destatis.de) und anschließend abgedruckt in Wirtschaft und Statistik – Fachserie 17/Reihe 2. Es gilt der Durchschnittswert des letzten Kalenderjahres vor der Preisanpassung.

I_0 ist der letzte berücksichtigte Investitionsgüterindex gemäß obiger Festlegung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Er ist im Wärme-Garantie-Paket-Vertrag ausgewiesen. Die Anpassung der Servicepauschale erfolgt jährlich zum 1. Januar mit den Jahresindizes des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres, sobald diese veröffentlicht sind.

5.4 Der **Arbeitspreis Wärme (APW)** in ct/kWh_{th} (thermisch) ist veränderlich und unterliegt der nachfolgenden Preisanpassungsklausel:

$$APW \text{ (ct/kWh}_{th}) = APW_0 \times [G / G_0]$$

APW_0 ist der aktuelle Arbeitspreis Wärme in ct/kWh_{th} bei Vertragsabschluss.

Als **Gaspreisindex G** ist maßgebend der „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ (COICOP-VPI-Nr. 0452; Basisjahr 2015 = 100) veröffentlicht über die Internetadresse des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (www.destatis.de) und anschließend abgedruckt in Wirtschaft und Statistik – Fachserie 17/Reihe 7. Es gilt der Durchschnittswert des letzten Kalenderjahres vor der Preisanpassung.

G_0 ist der letzte berücksichtigte Jahres-Gaspreisindex gemäß obiger Festlegung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der bei Vertragsabschluss geltende Arbeitspreis Wärme sowie der letzte verfügbare Gaspreisindex sind im Vertrag Wärme-Lieferung und Hausanschluss ausgewiesen.

Die Anpassung des Arbeitspreises Wärme erfolgt jährlich zum 1. Januar mit dem Jahresindex des jeweils vorausgegangenen

Kalenderjahres, sobald dieser veröffentlicht ist.

5.5 Sollten die unter 5.3 und 5.4 genannten Indizes nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden, oder sollten sie von staatlicher Seite reglementiert werden, so wird Oberhessen-Gas die entsprechenden Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die diesen nach Zweck und Inhalt möglichst gleichkommen. Die veröffentlichten Verkettungsfaktoren werden angewendet, wenn die Indexreihen auf eine neue Basis gestellt werden.

6. Messung und Abrechnung

6.1 Die von Oberhessen-Gas gelieferten bzw. die vom Kunden verbrauchten Wärmemengen werden durch geeichte Messeinrichtungen erfasst.

6.2 Sofern der Kunde mit Oberhessen-Gas einen Service-Abrechnungsvertrag abgeschlossen hat, auf dessen Grundlage die Abrechnung verbrauchter Wärmemengen grundsätzlich unmittelbar gegenüber den Wohnungseigentümern / Mietern der Wohnungen in dem Gebäude gemäß § 1 Abs. 2 erfolgen soll, finden die in dem Service-Abrechnungsvertrag geltenden Regelungen zur Abrechnung der verbrauchten Wärmemengen Anwendung.

6.3 Sofern zwischen den Parteien kein Service-Abrechnungsvertrag gemäß Abs. 2 bestehen sollte, gelten zwischen den Parteien die Regelungen in Abs. 3 bis Abs.7 zur Abrechnung der verbrauchten Wärmemengen.

6.4 Oberhessen-Gas wird die dem Kunden gelieferten Wärmemengen jährlich abrechnen. Zum Ende eines Abrechnungszeitraumes erstellt Oberhessen-Gas eine Jahresrechnung, in der der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen nach Abs. 4 abgerechnet wird.

6.5 Auf den Wärmeverbrauch wird eine monatliche Abschlagszahlung zusammen mit dem Wärmegrundpreis und der Servicepauschale als monatliche Wärmerate erhoben. Zum Jahresende wird der Wärmeverbrauch festgestellt und abgerechnet. Die monatliche Wärmerate ist jeweils zum 15. des Monats fällig und wird per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Rechnungen werden zwei Wochen nach Zugang beim Kunden, gemäß AVB FernwärmeV, ohne Abzug fällig.

6.6 Überzahlungen auf den Wärmeverbrauch werden von Oberhessen-Gas unverzüglich erstattet. Bei Zahlungsverzug ist Oberhessen-Gas – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 i. V. M. 3 247 BGB in Rechnung zu stellen. Bei Nichtzahlung der Rechnung kann Oberhessen-Gas die Wärmelieferung zwei Wochen nach vorheriger Ankündigung einstellen.

6.7 Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten der Lieferung erhöhen, so werden diese gesondert umgelegt, sofern sie nicht über die Preisänderungsklausel wirksam werden. Bei Entlastungen, die zur Kostenminderung führen, wird entsprechend verfahren.

7. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrags

7.1 Der Vertrag Wärme-Lieferung und Hausanschluss tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

7.2 Der Vertrag endet 10 Jahre nach Lieferbeginn. Der Lieferbeginn wird dem Kunden gesondert in Textform mitgeteilt.

7.3 Vor Beginn der Lieferverpflichtung werden die Parteien rechtzeitig einen Termin zwecks Montage/Installation und Anschluss der Oberhessen-Gas-WÜA vereinbaren. Kommt es bei der Durchführung der Arbeiten, die für einen fristgerechten Lieferbeginn erforderlich sind, zu Verzögerungen, so verschiebt sich der Lieferbeginn entsprechend.

7.4 Der Kunde kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate.

7.5 Eine Kündigung von Seiten der Oberhessen-Gas ist innerhalb der vereinbarten Laufzeit nur aus wichtigem Grunde zulässig.

7.6 Jeder Vertragspartner ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

a) wenn die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartner beantragt wird oder diese Maßnahmen bei offensichtlichem Vermögensverfall drohen,

b) wenn ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt trotz schriftlicher Mahnung schuldhaft nicht nachkommt und dem anderen Vertragspartner aus diesem Grunde ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Oberhessen-Gas verpflichtet sich, eine fristlose Kündigung

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Wärme-Lieferung und Hausanschluss“

Stand: 10.04.2019

in diesem Fall zwei Wochen zuvor anzudrohen.

- 7.7 Eine Kündigung bedarf der Schriftform (d. h. Brief oder Fax, eine E-Mail genügt nicht).
- 7.8 Wird der Vertrag vor Vertragsabschluss aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund außerordentlich gekündigt, ist Oberhessen-Gas berechtigt, pauschalierte Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Der pauschalierte Schadensersatzanspruch liegt in der Höhe der bis zum Vertragsende nach dem Vertrag geschuldeten monatlichen Zahlungen des Wärmegrundpreises. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorstehende Pauschale ist.
- 7.9 Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der bei Vertragsabschluss von Oberhessen-Gas zu installierenden Anlagen und der zu erbringenden Planungsleistungen werden linear auf die Laufzeit verteilt und gehen in die vereinbarten Preise für Wärmelieferungen ein. Daher ist bei einem normalen Auslaufen des Vertrags nach Ende der Laufzeit für diese Anlagen von Seiten des AG keine Zahlung zur Abgeltung von Restforderungen zu leisten
- 7.10 Für andere Anlagen, die während der Vertragslaufzeit im Objekt mit Zustimmung des Kunden von Oberhessen-Gas eingebaut werden, wird beim Auslaufen des Vertrags nach Ende der Laufzeit eine Zahlung zur Abgeltung der Restforderungen analog der Regelung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung abgerechnet. Im Falle einer Vertragsverlängerung vermindert sich diese Zahlung um ein Zehntel je weiterem Vertragsjahr.
- 7.11 Oberhessen-Gas entfernt die WÜA nach der Beendigung des Vertrags aus dem Aufstellraum. Der Aufstellraum wird freigeräumt und gereinigt hinterlassen. Bauliche Maßnahmen (z. B. Bohrungen, Mauerdurchbrüche), die im Rahmen des Betriebs der WÜA von Oberhessen-Gas vorgenommen wurden, werden auf Anforderung des Kunden beseitigt. Oberhessen-Gas ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

8. Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von Oberhessen-Gas, sowie dessen Erfüllungsgehilfen nach Vorankündigung den jederzeitigen Zutritt – auch mit Kraftfahrzeugen – zu seinem Grundstück und seinen Räumen, insbesondere zum Aufstellraum, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und den Betrieb der technischen Einrichtungen von Oberhessen-Gas sowie zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

9. Haftung Kunde/Oberhessen-Gas

- 9.1 Für von Oberhessen-Gas zu vertretende Versorgungsstörungen haftet Oberhessen-Gas, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach Maßgabe von § 6 AVBFernwärmeV. In allen anderen Fällen haftet Oberhessen-Gas für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Oberhessen-Gas, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Oberhessen-Gas darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruht.
- 9.2 Bei einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet Oberhessen-Gas, wenn Oberhessen-Gas, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. In diesem Fall sind die Schadensersatzansprüche jedoch jeweils auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 9.3 Der Kunde haftet gleichermaßen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die seine Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen den Anlagen von Oberhessen-Gas zufügen.
- 9.4 Die Vertragspartner werden die Schadensrisiken, die von Ihren Anlagen und Gebäuden ausgehen, ausreichend versichern und diese Versicherung dem anderen Vertragspartner auf dessen Verlangen hin nachweisen.

10. Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

- 10.1 Tritt während der Dauer des Vertrags Wärme-Lieferung und Hausanschluss eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse oder der Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen des Vertrages Wärme-Lieferung und Hausanschluss beruhen, ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolge dessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- 10.2 Sollten nach Vertragsabschluss Steuern, u. a. die Höhe der Mehrwertsteuer, Abgaben oder sonstige Oberhessen-Gas im

Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags Wärme-Lieferung und Hausanschluss belastende gesetzliche Zahlungsverpflichtungen geändert oder unwirksam werden, dann ist Oberhessen-Gas berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Falls sich durch die Änderungen Preissenkungen ergeben, ist Oberhessen-Gas verpflichtet, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen für Oberhessen-Gas die Preise entsprechend zu senken.

11. Datenschutz – Datenspeicherung und –verarbeitung

- 11.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Oberhessische Gasversorgung GmbH, Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg / Tel.-Nr.: 06031/7277-0 / Fax-Nr.: 06031/7277-29 / E-Mail: info@oberhessen-gas.de.
- 11.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte der Oberhessen-Gas steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Tel.-Nr.: 06031/7277-0 oder datenschutz@oberhessen-gas.de zur Verfügung
- 11.3 Oberhessen-Gas verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z.B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 11.4 Oberhessen-Gas verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrages Wärme-Lieferung und Hausanschluss und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art.6 Abs.1 lit.b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. c) DS-GVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Soweit der Kunde der Oberhessen-Gas eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet Oberhessen-Gas personenbezogene Daten auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art.7 Abs.3 DS-GVO widerrufen.
 - Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftlei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss / Creditreform Bad Homburg Fritscher & Schmitt KG, Horexstraße 3, 61352 Bad Homburg auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Oberhessen-Gas oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Oberhessen-Gas übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages Wärme-Lieferung und Hausanschluss sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten an die genannte Auskunftlei. Der Datenaustausch mit der Auskunftlei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftlei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die Informationen gemäß Art. 14 EU-DSGVO zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH / Creditreform Bad Homburg Fritscher & Schmitt KG stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie unter www.boniversum.de/EU-DSGVO / www.creditreform-bad-homburg.de/eu-dsgvo.html.
- 11.5 Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: gegenüber den jeweils zuständigen Netz- und Messstellenbetreibern, der Oberhessengas-Netz GmbH als Abrechnungsdienstleister, den Callcenter- bzw. Kundenservice-Dienstleistern, Dienstleistern für Software-Störungsbehebungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Wärme-Lieferung und Hausanschluss“

Stand: 10.04.2019

- und -Entwicklungen als Dienstleister zur Kundensegmentierung, Druckereien sowie der Auskunft Creditreform Boniversum GmbH / Creditreform Bad Homburg Fritscher & Schmitt KG. Oberhessen-Gas prüft bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden die Bonität des Kunden über die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss / Creditreform Bad Homburg Fritscher & Schmitt KG, Horexstraße 3, 61352 Bad Homburg. Bei einer Bonitätsabfrage werden Name und Kontaktdaten des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH / Creditreform Bad Homburg Fritscher & Schmitt KG übermittelt.
- 11.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 11.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 11.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse von Oberhessen-Gas an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 11.8 Der Kunde hat gegenüber Oberhessen-Gas Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art.15 DS-GVO); Berichtigung er Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art.16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art.17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art.18 Abs.1 lit.a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art.18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art.20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs.3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (zuständige Aufsichtsbehörde: der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden) (Art.77 DS-GVO).
- 11.9 Verarbeitet Oberhessen-Gas personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass Oberhessen-Gas für die Dauer des Vertrages Wärme-Lieferung und Hausanschluss die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages Wärme-Lieferung und Hausanschluss verarbeitet: Kontaktdaten (z.B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art.6 Abs.1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der Oberhessen-Gas als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der Oberhessen-Gas mit.
- 12 Übertragung von Aufgaben von Oberhessen-Gas auf Dritte und Rechtsnachfolge**
- 12.1 Oberhessen-Gas kann sich zur Erfüllung ihrer vorgenannten Verpflichtungen aus dem Vertrag Wärme-Lieferung und Hausanschluss eines fachkundigen Dritten bedienen, der namens, im Auftrag von Oberhessen-Gas und auf ihre Rechnung tätig wird.
- 12.2 Oberhessen-Gas ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag Wärme-Lieferung und Hausanschluss ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung des Vertrags als Ganzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kunden. Diese ist zu erteilen, wenn Oberhessen-Gas an dem Dritten mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist oder wenn keine begründeten Einwände gegen die technische und wirtschaftliche Fähigkeit des Dritten zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung bestehen. Im Falle des Satzes 3 ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des auf die Zustimmung folgenden Monats zu kündigen.
- 12.3 Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass er das Vertragsgebäude bzw. die Liegenschaft(en) ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt, oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag Wärme-Lieferung und Hausanschluss auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seinen Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet. Der Kunde verpflichtet sich, Oberhessen-Gas eine bestehende oder eingetretene Überlassung oder Rechtsnachfolge unverzüglich mitzuteilen.
- 13 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei höherer Gewalt sowie Schlussbestimmungen**
- 13.1 Oberhessen-Gas ist zur Wärmelieferung außerhalb der wartungs-, inspektions- und instandsetzungsbedingten Stillstandzeiten (betriebsnotwendige Arbeiten, § 5 (2) AVBFernwärmeV) der WÜA auch dann nicht verpflichtet, wenn und soweit Oberhessen-Gas infolge höherer Gewalt nicht in der Lage ist, Wärme/Warmwasser vertragsgemäß zu erzeugen oder fortzuleiten. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen Oberhessen-Gas an der Erzeugung oder Fortleitung durch Umstände gehindert ist, die Oberhessen-Gas nicht zu vertreten hat und deren Abwendung oder Beseitigung Oberhessen-Gas wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.
- 13.2 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Grundpreises gemäß Ziffer 5.2 bleibt in den in Ziffer 13.1 genannten Fällen unberührt, soweit Oberhessen-Gas nicht Kosten, die mit dem Grundpreis gedeckt werden oder gedeckt werden sollen, einspart oder anderweitigen Ersatz dafür erlangt.
- 13.3 Ist Oberhessen-Gas in den Fällen der Ziffer 13.1 in der Lage, die Lieferung von Wärme / Warmwasser unter Aufwendung erheblich höherer Kosten aufrechtzuerhalten, so ist Oberhessen-Gas dazu auf Verlangen des Kunden verpflichtet, wenn und soweit der Kunde bereit ist, die zusätzlichen Kosten zu tragen.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrags Wärme-Lieferung und Hausanschluss oder dieser Vertragsbedingungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- 13.5 Soweit Sachverhalte nicht vertraglich geregelt sind, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) mit Stand November 2010.
- 13.6 Vertragsänderungen und Vertragszusätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist auch erforderlich für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 13.7 Der Vertrag Wärme-Lieferung und Hausanschluss wird zweifach ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber Oberhessen-Gas ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Oberhessen-Gas wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die Oberhessen-Gas auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), kann der Kunde gegenüber Oberhessen-Gas aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Oberhessen-Gas wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.